

S a t z u n g

über die Aufstellung des Bebauungsplans „Tannbachstraße Süd“ in Rudersberg-Steinenberg

Nach § 10 des Baugesetzbuches sowie § 9 Abs. 4 Baugesetzbuch in Verbindung mit §§ 74 und 75 der Landesbauordnung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 04.04.2023 den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Tannbachstraße Süd“ in Rudersberg-Steinenberg als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan des Ing. Büros für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung Käser, 73655 Plüderhausen, in der Fassung vom 09.06.2021 / 20.09.2022 maßgebend.

§ 2

Bestandteile und Inhalt des Bebauungsplans

Der Inhalt des Bebauungsplans ergibt sich aus den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Ing. Büros für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung Käser, 73655 Plüderhausen, in der Fassung vom 09.06.2021 / 20.09.2022. Der textliche Teil beinhaltet unter Ziffer 2. Örtliche Bauvorschriften.

Dem Bebauungsplan ist die Begründung des Ing. Büros für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung Käser, 73655 Plüderhausen, in der Fassung vom 09.06.2021 / 20.09.2022 beigelegt. Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanz der Werkgruppe Gruen vom September 2022, die Übersichtsbegehung Artenschutz mit Habitatpotenzialanalyse, Tierökologisches Gutachten „Erfassung der Zauneidechse“, Artenschutzrechtliche Maßnahmen und Liste zur Pflanzenverwendung aller Werkgruppe Gruen, Verkehrstechnische Stellungnahme von Karajan Ingenieure, Orientierende Untersuchung (Altlasten) der Ingenieurgesellschaft für Umweltanalytik A. Szabady und die Merkblätter des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis „Bodenschutz bei Baumaßnahmen“, „Speicherung von Regenwasser zu Brauchwasserzwecken“, „Bohrungen im Untergrund“, „Bauen im Grundwasser“ und „Grundwasserhaltung bei Baumaßnahmen“.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den auf Grund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt.

§ 4
Inkrafttreten

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO).

Ausgefertigt:
Rudersberg, den XX.XX.2023

Raimon Ahrens
Bürgermeister